

volke2.0  
Parkstraße 16  
44532 Lünen

03.03.2014

# Pressemitteilung

## Schadensersatz bei „Bilderklau“ für Internetverkaufsangebot hängt von Bildqualität ab

Rechte von Berufsfotografen bei Urheberrechtsverletzung im Internet gestärkt

Für hochwertige Produktbilder können grds. zur Bemessung von Schadensersatzansprüchen die Regelungen des Mittelstandverbandes Foto Marketing (MFM-Tabelle) herangezogen. Dies bestätigt das Oberlandesgericht Hamm in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 13. Februar 2014, Az.: 22 U 98/13).

In dem Rechtsstreit war die Höhe des Schadensersatzanspruches streitig, der die Folge von Urheberrechtsverletzungen für Onlineverkaufsangebote gewesen ist.

Das Gericht sieht für die Bemessung die Qualität der „geklauten“ Bilder als maßgeblich und sieht grds. für von Berufsfotografen erstellte Produktbilder die Anwendung der MFM-Tabelle als Mittel der Schadensschätzung als gegeben an. Begründet wird dies u.a. damit, dass die Berufsfotografen die Hauteinnahmequelle in der Anfertigung von Produktfotografien haben können und für die Erstellung der Bilder auch andere technische Voraussetzungen einsetzen. Dies erhöht zugleich die Qualität der Produktbilder und damit auch den Preis, den ein Abnehmer dafür zu entrichten hat.

Für einfache Produktbilder und Bilder von minderer Qualität sind erhebliche Abschläge von den Werten aus der MFM-Tabelle vorzunehmen, soweit es um die Schadensersatzhöhe geht.

*„Dieses Urteil stärkt die Rechte der Berufsfotografen für unzulässige Verwendung von Produktfotografien erheblich. Das Gericht erkennt an, dass von diesen erstellte Produktfotografien in der Regel von höherer Qualität sind und daher auch im Falle einer Urheberrechtsverletzung dies berücksichtigt werden muss. Für Onlinehändler gilt im Umkehrschluss, dass bei der unberechtigten Übernahme von Produktfotografien Forderungen in erheblicher Höhe entstehen können. Umso wichtiger ist es, vorab Nutzungsrechte rechtssicher einzuholen, um*

*Forderungen von Rechteinhabern zu vermeiden...“ erklärt Rolf Albrecht, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht von der Kanzlei volke2.0.*

**Über volke2.0:**

volke2.0 ist seit mehr als 14 Jahren ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property (Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) und Informationstechnologierecht tätig. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung der Schnittmenge der beiden Gebiete: Intellectual Property *and* Information Technology. Die hochspezialisierten Fachanwälte betreuen national und international tätige E-Commerce / E-Business-Anbieter, EDV- und Software-Anbieter, Internet (Service) Provider, Werbe-/Marketingagenturen und Verlage. ([www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de))

**Autor dieser Mitteilung:**



Rolf Albrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht)  
Lehrbeauftragter für E-Business

**Kontakt für Presseanfragen:**

Kanzlei volke2.0  
Pressestelle / Press office  
- Rechtsanwalt Albrecht -  
Parkstraße 16  
D - 44532 Lünen

Tel.: +49 (0) 2306 756840  
Fax: + 49 (0) 2306 7568411  
E-Mail: [presse@volke2-0.de](mailto:presse@volke2-0.de)  
Web: [www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de)  
Twitter: [www.twitter.com/volke20](http://www.twitter.com/volke20)  
XING: [www.xing.com/profile/Rolf\\_Albrecht](http://www.xing.com/profile/Rolf_Albrecht)